



Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind schlecht – was tun? Ist der Schutzschirm / die Eigenverwaltung das richtige Mittel zur Sanierung?

Im ersten Teil wurden wesentliche Einflussfaktoren auf die gesamtwirtschaftliche Lage und deren Einfluss auf die Unternehmen in Deutschland beleuchtet. Natürlich kann Pauschalierung den Einzelfall nicht abbilden und auch in sog. „schlechten Branchen“ wird es immer Unternehmen geben, die gute Geschäfte machen. Deren Erfolg ist in der Regel von nicht replizierbaren Umständen abhängig. Was aber soll dann der Großteil der Unternehmen machen, wenn sich das Nachfrageverhalten der Konsumenten deutlich verändert? Dabei spielt es keine Rolle, aus welchen Gründen sich diese Nachfrageverschiebungen ergeben haben. Welche Veränderungen konnten in den letzten Jahren beobachtet werden, welche Voraussetzungen sind an mögliche Restrukturierungsszenarien geknüpft? Auf diese Fragen versucht Dr. Voß Antworten zu geben und stellt gleichzeitig heraus, was die Sanierungsexperten in welcher Form unterstützen können. In der nächsten Folge werden Gestaltungsmöglichkeiten in der Restrukturierung diskutiert.

Wir leben aktuell in turbulenten Zeiten, geprägt von starken und immer schneller um sich greifenden Veränderungen. Es ist kaum ein Zeitraum bekannt, der so nachhaltig parallellaufenden Veränderungen unterliegt, wie das derzeitige Jahrzehnt. Da ist zum einen der erhebliche Einfluss der Pandemie (und der Umgang von Regierungen mit dieser) auf die Wirtschaftskraft der Volkswirtschaften. Experten gehen davon aus, dass eine ungestörte Produktion stark vom Verhalten der chinesischen Regierung abhängt, da diese ihre regionalen lock-down als „Mittel der Wahl“ zur Bekämpfung der Pandemie ansieht. Besonders negativ wirken sich lock-down beim Warenumschlag aus, da Lieferketten sofort reißen und Zwischenlager nicht gebildet werden können.

Neben den unkalkulierbaren Entwicklungen der chinesischen Produktion und Logistik (insbesondere Häfen) ist aber auch die europäische Produktion teilweise weit entfernt von geordneten Verhältnissen. Lieferengpässe entstehen auch in anderen Bereichen, wie z.B. in der Chip-Industrie, Holzwirtschaft, Papierherstellung, etc. Neben der Versorgungsunsicherheit wird über mittlere Sicht die Inlandsnachfrage einen deutlichen Abschwung erleben, da die Inflation schon jetzt für eine Kaufzurückhaltung sorgt. Die vielen Millionen Bürger im unteren Einkommensbereich stehen bereits heute vor nahezu unlösbaren Aufgaben. Man möchte sich gar nicht vorstellen, welche Auswirkungen dann noch der Verlust des Arbeitsplatzes hat. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass die EZB aktuell kein Mittel gegen die Inflation hat.

Eine Zinsanhebung scheint zumindest kein geeignetes Verfahren zu sein, da diese die Volkswirtschaften einiger hochverschuldeter Mitgliedsstaaten in große Gefahr bringen würde. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Inflation noch lange den Euro-Raum beeindrucken wird.

Zusätzlich belastet auch der Ukraine-Krieg die Wirtschaft. Selbst wenn die Ukraine im Handelsvolumen eher eine untergeordnete Bedeutung für Deutschland gespielt hat (2021: Import von Waren aus der Ukraine in Höhe von 3 Mrd. Euro), wirken sich die dortigen Kriegsfolgen auch auf die deutsche Wirtschaft aus.

Neben diesen großen Themen wird ein anderes großes Thema häufig vernachlässigt: der deutsche Fachkräftemangel, der sich als strukturelles Problem offenbart und ebenfalls nicht kurzfristig beherrschbar ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint es folgerichtig, dass einige Unternehmen jetzt nicht zögern sollten, sondern umgehend erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um in diesem herausfordernden Umfeld zu bestehen, zahlungsfähig zu bleiben und die Unternehmensfortführung nachhaltig sicherzustellen. Nur was tun, wenn die eigenen Möglichkeiten nicht ausreichen, und wann ist ein eigenverwaltetes Insolvenzverfahren der Regelinsolvenz überlegen? Darauf will dieser Artikel eine Antwort geben.

(Eine Analyse von Dr. Torsten Voß, Sencon GmbH)

---

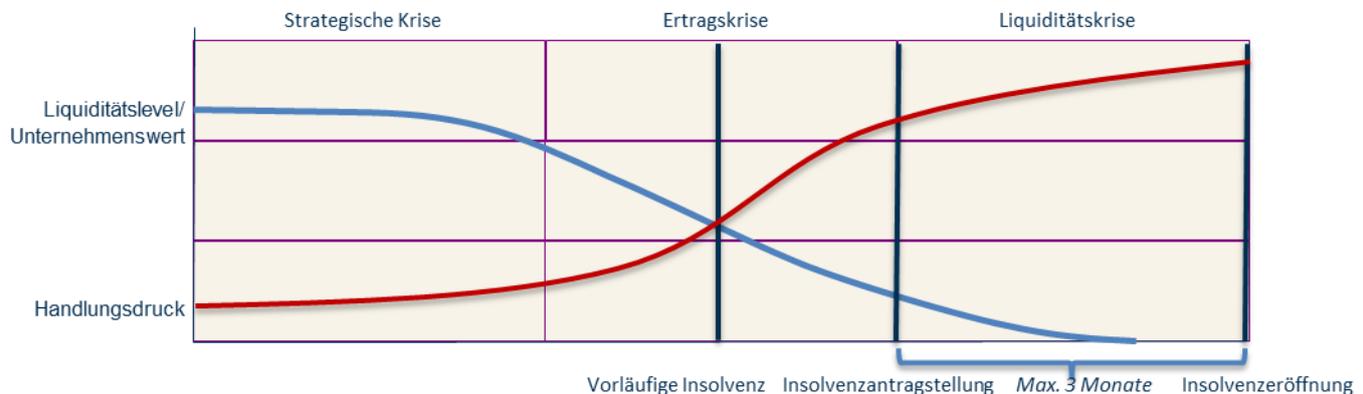
## Inhaltsverzeichnis

Phasen der Krise	3
Vor der Sanierung steht die Planung	4
Die Insolvenzverfahren – eine kurze Übersicht	5
Regelverfahren	5
Das Schutzschirmverfahren	6
Gesellschafterebene	6
Drohende Zahlungsunfähigkeit	7
Geschäftsführung bleibt handlungsfähig	7
Geringere Kosten	7
Maßnahmen im Schutzschirmverfahren	7
Das Insolvenzplanverfahren	8
Regelinsolvenz oder Insolvenzplan?	8
Voraussetzungen	8
Eigenverwaltung das bessere Verfahren?	9
Unsere Expertise	10

## Phasen der Krise

*Die Gründe/Verursacher einer Krise sind vielfältig (siehe oben), der Ablauf einer Krise ist immer gleich. Das nachfolgende Schaubild zeigt den idealisierten Ablauf. An dieser Stelle soll auf die genaue Definition der Krisenphasen verzichtet werden. Nur wenige Merkmale reichen aus, um eine Positionsbestimmung durchzuführen. Werden die geplanten Umsätze nicht erreicht, dann befindet man sich in einer **strategischen Krise**, die bei längerer Dauer automatisch in einer **Ertragskrise** mündet. Am Ende der Entwicklung steht die*

*Liquiditätskrise, die insolvenzrechtlich von Bedeutung ist, da Zahlungsunfähigkeit zwingend eine Antragspflicht auslöst.*



*Im Verlauf sinkt der Unternehmenswert, der Handlungsdruck für das Management steigt – eine scheinbar unlösbare Aufgabe. Im Schnittpunkt der beiden Graphen wird im idealisierten Verlauf die Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzplanverfahrens vermutet (noch vor dem Erreichen der Liquiditätskrise) – leider trifft dieses auf die Mehrzahl der Verfahren nicht zu. Üblicherweise wird schlicht zu lange mit der Antragstellung gewartet. Dabei ist die rechtzeitige Antragstellung einer der wesentlichen Erfolgsfaktoren für eine erfolgreiche Sanierung über ein Insolvenzverfahren.*

## Vor der Sanierung steht die Planung

*Wie wir oben festgestellt haben, ändern sich Rahmenbedingungen für Unternehmen aus unterschiedlichen Gründen. Die Aufgabe besteht nun darin, die neuen Rahmenbedingungen mit den eigenen Unternehmensprozessen abzugleichen und kritisch zu bewerten, um daraus die neue Soll-Struktur abzuleiten und die notwendigen Anpassungen zu definieren. Dabei sollte die Bewertung nach dem Grad der Erfolgsbeteiligung und dem finanziellen Umfang erfolgen.*

*Wartet ein Unternehmen zu lange, so werden diese Aufgaben innerhalb der vorläufigen Insolvenz ausgeführt – ein eher schwieriges Unterfangen, da die vorläufige Insolvenz maximal drei Monate umfasst und sich nach dem Zeitraum der Zahlung des Insolvenzgeldes richtet. Das heißt gleichzeitig auch, dass innerhalb dieses kurzen Zeitraumes alle wesentlichen Festlegungen getroffen werden müssen, die das Überleben des Unternehmens nach der Insolvenz sichern sollen. Dieses ist aufgrund der nachfolgenden Gründe mehr als kritisch zu bewerten:*

- *Warum sollten jetzt in so kurzer Zeit ausgerechnet die richtigen Entscheidungen getroffen werden, wenn dieses bereits seit Jahren nicht erfolgt ist – gründliche Analyse geht anders.*

- *Nach der Antragstellung steht das Unternehmen verständlicherweise erstmal unter Schock. Alle Mitarbeiter werden mit zusätzlichen Arbeiten belastet, da das Verfahren berechnete Forderungen an das Unternehmen stellt. Zudem sind einige Mitarbeiter frustriert, verängstigt oder bereits auf dem Weg zu einem anderen Arbeitgeber – die Definition der zukunftssträchtigen Geschäftsmodelle ist erheblich erschwert.*

*Im ersten Schritt müssen daher vor der Insolvenz unter Beachtung veränderter Geschäftsmodelle alle Restrukturierungsmaßnahmen auf inhaltliche Machbarkeit (werden die neuen Prozesse inhaltlich beherrscht), notwendige personelle Veränderungen (Job-Rotationen, Entlassungen, Einstellungen), Investitionsbudget, Kosten- und Preiskalkulation sowie Anlaufkurve untersucht und finanziell bewertet werden.*

*Im zweiten Schritt müssen die Alternativen gegenübergestellt werden: welches Modell, ganz oder teilweise, sichert den wirtschaftlichen Kurs und die Unternehmensfortführung. Stellt sich heraus, dass ein „weiter so“ oder die Umsetzung von Teilen der notwendigen Veränderungen nicht zur gewünschten dauerhaften Sanierung führen oder die vorhandenen Kapitalreserven übersteigen, dann bleibt nur noch der Verkauf des Unternehmens. Findet sich kein Käufer oder wurde mit der Untersuchung zu lange gewartet, so bleibt als einzige Alternative das Insolvenzverfahren. Denn auch in der Insolvenz kann ein neuer Gesellschafter gefunden werden, der sodann mit großer Rechtssicherheit erwerben kann.*

## Die Insolvenzverfahren – eine kurze Übersicht

*Grundsätzlich wird zwischen der **Regelinsolvenz** und den **Insolvenzplanverfahren** unterschieden. Hierbei ist das Schutzschirmverfahren ein Teil der Insolvenzplanverfahren. Zur besseren Darstellung wird nachfolgend das Wesen der möglichen Verfahren umrissen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Da das Schutzschirmverfahren das jüngste Verfahren ist, wird dieses etwas ausführlicher dargestellt.*

### Regelverfahren

*Die Regelinsolvenz ist dadurch gekennzeichnet, dass die **Zahlungsunfähigkeit bereits eingetreten** ist. Vereinfacht gesagt kann das Unternehmen die fälligen Verbindlichkeiten aus den bestehenden liquiden Mitteln nicht mehr vollständig begleichen (90% davon). Ist das der Fall, dann muss das Unternehmen den Weg zum Insolvenzgericht gehen. Unterlässt der Geschäftsführer dieses, drohen empfindliche Anfechtungen, Haftungstatbestände und sogar strafrechtliche Konsequenzen.*

*Wenn das Regelverfahren als einzige Alternative verblieben ist, dann befindet sich das Unternehmen bereits in der **Liquiditätskrise**. Dieses Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass*

das Gericht einen **vorläufigen Insolvenzverwalter** bestellt, der zusätzlich ein Gutachten über die Insolvenzantragsgründe erstellt und Haftungsansprüche prüft. Die Geschäftsführung bleibt im vorläufigen Verfahren (siehe bitte Grafik) weiterhin im Amt, jegliche Verfügung von Vermögen bedarf jedoch der Genehmigung durch den vorläufigen Insolvenzverwalter.

Mit der Eröffnung des Verfahrens (spätestens drei Monate nach Antragstellung) wird die Geschäftsführung häufig entlassen, die Geschäfte werden dann vom Insolvenzverwalter geführt. Zwischenzeitlich wurden alle Vorbereitungen getroffen das Unternehmen insgesamt oder in Teilen zu veräußern. Diese Verfahren führen in vielen Fällen zur Zerschlagung der Gesellschaft, die Geschäftsanteile der insolventen Gesellschaft haben dann keinen Wert mehr, und die Gesellschaft wird später durch das Registergericht gelöscht. Es ist damit auch leicht nachvollziehbar, dass in so einem stark fortgeschrittenen Verfahren der Verkauf des Unternehmens zur Fortführung der Geschäftstätigkeit nur selten gelingt.

## Das Schutzschirmverfahren

Vor dem Regel-Insolvenzverfahren steht das **Schutzschirmverfahren**. Da dieses Verfahren noch nicht allgemein bekannt ist, wird es in den nächsten Absätzen etwas ausführlicher behandelt.

Das Schutzschirmverfahren ist ein **Verfahren der Eigenverwaltung**, das nur **bei drohender Zahlungsunfähigkeit** (von einem akkreditierten Gutachter bestätigt) beantragt werden kann. Welche Voraussetzungen sehen **Die Sanierungsexperten** als Grundlage für ein Schutzschirmverfahren?

### Gesellschafterebene

Von großer Bedeutung ist die Gesellschafterebene, das klare **Bekanntnis zum Unternehmen** und die Dokumentation zum **Veränderungswillen**. Steht der Gesellschafter für die Veränderungen nicht mehr zur Verfügung, ist die rechtzeitige Planung und möglicherweise Suche nach einem neuen Gesellschafter Basis für ein gelungenes Sanierungsverfahren.

Da das Verfahren auf Erhaltung des Rechtsträgers ausgerichtet ist, sollte für den Rechtsträger auch die angestrebte Zukunft klar sein. Alle Beteiligten werden im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen einen Beitrag leisten, so ist dieses auch vom Gesellschafter zu verlangen.

Häufig kann nachgelesen werden, dass das Schutzschirmverfahren in der Kommunikation des Unternehmens einfacher zu transportieren ist, da es **kein öffentliches Verfahren** ist. Diesem Argument kann sich nicht angeschlossen werden, da die Wettbewerber und Lieferanten die Schwäche des betroffenen Unternehmens in der Regel ausnutzen und öffentlich machen. Trotzdem ist das Schutzschirmverfahren etwas positiver besetzt als das Regelverfahren.

## Drohende Zahlungsunfähigkeit

*Voraussetzung für die Beantragung eines Schutzschirmverfahrens ist die drohende Zahlungsunfähigkeit. Diese ist von einem akkreditierten Prüfer zu bestätigen und elementarer Bestandteil der Antragsunterlagen. Je schneller der Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit prognostiziert werden kann, desto höher sind Erfolgsaussichten. Die Erarbeitung der Antragsunterlagen bedingt ein ausreichendes Zeitbudget. Auch die Vision des sanierten Unternehmens sollte belastbar dargestellt sein. Diese Vorbereitung kann die Handlungsanweisung für den insolvenzrechtlichen Zeitraum der Betriebsfortführung bedeuten, da ebenfalls dargelegt werden muss, wie sich das Unternehmen während der Insolvenz finanzieren will. Die rechtzeitige Ansprache der Banken und die Suche nach weiteren Finanzierungspartnern erleichtern dann den Sanierungsprozess. Im Rahmen einer guten Vorbereitung sind die Eskalationsstufen mit den Kapitalgebern vor Anmeldung des Verfahrens besprochen.*

## Geschäftsführung bleibt handlungsfähig

*Im Gegensatz zur Regelinsolvenz wird in gut geführten Verfahren die operative Geschäftsführung um einen **Sanierungsgeschäftsführer** erweitert, der die operative Tätigkeit der Gesellschaft um die insolvenzrechtsspezifischen Aufgaben erweitert und die Restrukturierung vorantreibt. Der Sanierungsgeschäftsführer bildet dabei das **Scharnier zwischen Gericht – Verwalter – Gläubiger – Belegschaft – Kunden**. Diese Tätigkeit ist bei einem mittelgroßen Unternehmen nur durch einen vollwertigen Einsatz erfüllbar und setzt beim Sanierungsgeschäftsführer eine große Erfahrung voraus, die sich nicht nur auf Insolvenzen, sondern auch auf die Prozesse der Führung eines Unternehmens beziehen.*

## Geringere Kosten

*Das Schutzschirmverfahren sollte hinsichtlich der zu erwartenden Kosten mit einem Regelinsolvenzverfahren nahezu vergleichbar sein. Bei gut vorbereiteten Verfahren sind viele Untersuchungen für die Zukunftsgestaltung bereits abgeschlossen, inkl. der Anteil der Beratungsleistung für Struktur- und Strategiefindung. Somit dürfte, auch bei Einsatz eines korrespondierenden Insolvenzrechtlers zur Risikominimierung der Geschäftsführung, die Einhaltung des Honorarvolumens kein Thema sein.*

*Unternehmen, die für ihr Verfahren über keine Vorbereitung verfügen, deren Zukunft unklar ist und die keine „Idee der Sanierung“ haben, werden sich in Verfahren der Eigenverwaltung sehr schwertun und dürften scheitern.*

## Maßnahmen im Schutzschirmverfahren

*Das Gericht legt dem Unternehmen auf, innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten einen Insolvenzplan vorzulegen, der alle Maßnahmen enthält, die geeignet sind, eine*

dauerhafte Sanierung der Gesellschaft zu bewirken. Allerdings beziehen sich die über den Insolvenzplan zu erreichenden Maßnahmen nur auf eine **finanzwirtschaftliche Sanierung** – Maßnahmen in der Belegschaft, Dauerschuldverhältnisse und andere Maßnahmen, die sonst Bestandteil eines Insolvenzplanes sind, können mit dem Schutzschirmverfahren nicht umgesetzt werden. Die leistungswirtschaftliche Sanierung erfolgt außerhalb des Planes,

Auf eine kurze Formel gebracht: es handelt sich beim Schutzschirmverfahren um einen **Vergleich mit gerichtlicher Unterstützung**. Alle betriebswirtschaftlichen Maßnahmen müssen außerhalb des Insolvenzplans umgesetzt werden. Hierin besteht (neben den Verfahrensbeteiligten) der große Unterschied zum Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung.

### Das Insolvenzplanverfahren

Das Insolvenzplanverfahren **kann in Eigenverwaltung durchgeführt werden** und gleicht dann sehr stark dem Schutzschirmverfahren – auch in diesem Verfahren wird auf den Insolvenzverwalter verzichtet, d.h. die Geschäftsführung bildet die „Insolvenzverwaltung“ ab, das Gericht ernannt einen Sachwalter.

Im Unterschied zum Schutzschirmverfahren kann in dem Insolvenzplan tief in die Rechte Dritter eingegriffen werden, auch sind viele Schutzvorschriften (zum Beispiel Kündigungsschutz, Abfindungen, etc.) erleichtert. Zu den Gestaltungen innerhalb eines Sanierungsverfahrens wird der nächste Artikel Auskunft geben.

## Regelinsolvenz oder Insolvenzplan?

Es stellt sich nun die Frage, welches Verfahren zur Sanierung in Frage kommt und warum sich einige Verfahren ausschließen.

### Voraussetzungen

Um in das Schutzschirmverfahren eintreten zu können darf nur drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegen. Diese ist durch einen akkreditierten Gutachter zu bestätigen. Ferner sind die Anforderungen an die Antragsunterlagen hoch – was von unserer Seite sehr begrüßt wird.

Zudem muss das Unternehmen über ausreichende liquide Mittel verfügen, um die notwendigen Maßnahmen außerhalb des Schutzschirmverfahrens bestreiten zu können. So sind Erleichterungen beim Kündigungsschutz oder der Eingriff in Dauerschuldverhältnisse nicht möglich. Diese Maßnahmen, sofern notwendig, müssen außerhalb des Insolvenzplanes umgesetzt werden.

*Wichtig bleibt die Stellung des Gesellschafters, der sich klar zu seinem Unternehmen positionieren muss. Wenn das Schutzschirmverfahren scheitert, hat das Unternehmen die Möglichkeit in die Eigenverwaltung mit Insolvenzplan überführt zu werden.*

***Empfehlung:*** Die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung eines Schutzschirmverfahrens sollten unbedingt **rechtzeitig** eingeleitet werden. Zudem sind die liquiden Mittel zu beschaffen, um diesen Prozess durchstehen zu können. Auch ein M&A-Prozess kann damit verbunden sein. Gemeinsam mit RA Manuel Sack, Brinkmann & Partner, empfehlen wir zumindest die Durchführung einer **Vergleichserhebung**, d.h. Unternehmensbewertung durch eine große Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um **Verfahrenstransparenz** zu gewährleisten (dieses erstreckt sich auch auf die Eigenverwaltung mit Insolvenzplan) und zu verhindern, dass Gläubiger sich benachteiligt fühlen.

*Stellt sich heraus, dass die betriebswirtschaftlichen Maßnahmen außerordentlich sind, die Umsetzung erhebliche finanzielle Mittel verlangt, der Kapitalbedarf allerdings aus dem Verfahren und durch den Gesellschafter nicht erbracht werden kann, dann sollte das eigenverwaltete Insolvenzplanverfahren angestrebt werden. Ferner wird bereits dann offensichtlich, dass das Unternehmen ohne die Hilfe eines Dritten kaum Aussicht auf eine gelungene Restrukturierung hat.*

### **Eigenverwaltung das bessere Verfahren?**

*Die Eigenverwaltung ist dem Regelverfahren vorzuziehen, wenn*

- *der Gesellschafter zum Erhalt des Unternehmens einen Beitrag leisten will und kann,*
- *die Sanierungsplanung schon entsprechend fortgeschritten ist, und*
- *die Geschäftsführung durch die Erarbeitung der Antragsunterlagen nachgewiesen hat, dass sie verantwortungsvoll mit den Rechten der Gläubiger umzugehen versteht.*

*Wenn die Geschäftsführung die komplizierte Zeit der tiefgreifenden Krise gut gemanagt hat und die Unterlagen für eine robuste Sanierung vorbereitet hat, sollte sie auch als handelnde Personen erkennbar bleiben, sinnvoll ergänzt um die Kompetenz und Autorität des Sachwalters.*

*Es darf bei all dem nicht vergessen werden, dass es sich um schnelle Verfahren handelt, zur Einarbeitung bleibt keine Zeit, und es kommt auf jeden motivierten Mitarbeiter an, insbesondere der Führungsmannschaft. Nur dann kann das Ziel der Besserstellung der Gläubiger durch den Insolvenzplan erreicht und für das Unternehmen eine neue Perspektive erarbeitet werden.*

## Unsere Expertise

Vor dem Handeln sollte die Analyse stehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Blick auf alle Systeme und Prozesse gerichtet ist oder Einzelfragen beantwortet werden müssen. „Die Sanierungsexperten“ haben für sehr viele Fragestellungen die Spezialisten mit umfangreicher Erfahrung. Hier ein paar Handlungsfelder der Experten:

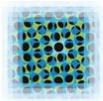
### Finanzierung

Wie oben dargelegt wird sich aus den Sanierungsmaßnahmen mit hoher Sicherheit ein Finanzierungsbedarf innerhalb oder außerhalb der Insolvenz ergeben. Alternativ oder ergänzend zum Bankenkredit stehen unsere Experten, Herr von der Goltz von der Maturus Finance GmbH oder Herr Pfund von der PMF Factoring GmbH, zur Verfügung - auch in der Insolvenz.



**Maturus Finance GmbH**, Brodschangen 3-5, 20457 Hamburg,  
<https://www.maturus-finance.com/>, Tel.: +49 40 300 393 62 50

oder



**PMF**  
Factoring GmbH

**PMF Factoring GmbH**, Marseiller Straße 2, 20355 Hamburg,  
<https://www.pmf-factoring.de/>, Tel.: +49 40 607 749 40

### Strategievalidierung

Für die Eigenverwaltungsverfahren ist die Strategievalidierung aus unserer Sicht eine wichtige Voraussetzung, bereits vor der Erstellung der Antragsunterlagen - für diese Untersuchungen werden unterschiedliche Experten eingesetzt:

Für das Rechnungswesen, Geschäftsplanung, Validierung der Zahlen steht Herr Bandik Thomas zur Verfügung.



**Zemitzsch Industrieberatung GmbH**, Wisentring 12, 24848 Kropp,  
<https://www.industrieberatung.com/>, Tel.: +49 4624 8052 0

Für die Beurteilung der Produktionsprozesse, der Abläufe und Optimierungspotentiale zeichnet Herr Peter Lebesmühlbacher verantwortlich.



smart info GmbH, Liebfrauenstraße 9, 54290 Trier,  
<https://www.smartinfo.gmbh/>, Tel.: +49 651 8242 3470

Für den Bereich Sales & Marketing (Portfolio, Route-to-Market national/international, Vertriebsstrukturen, Sales/Aftersales, Customer Service etc.) steht Frau Julia Gangloff. Herr Roland Schüttpelz und Herr Dr. Torsten Voß beurteilen die Finanzierung, den Finanzierungsrahmen, den Kapitalbedarf und / oder wechseln in die Sanierungsgeschäftsführung.



Sencon GmbH, Ruhrallee 185, 45136 Essen, <http://sencon.de/>; Tel.:  
+49 201 894 5282

Qualitätsmanagement ist für produzierende Unternehmen von großer Bedeutung. Bei jeder Strategie stellt sich auch die Frage, ob die Fertigungsprozesse und/oder das eingesetzte Personal überhaupt in der Lage sind, den geforderten Ansprüchen zu genügen. Diese Untersuchung und Auditierung sowie Vorbereitung zum Audit wird von Frau Beate Heidorn-Thoss durchgeführt.



Quant Qualitätssicherung GmbH, Frauenhoferstraße 11b, 82152 Martinsried, <https://www.quant-qs.de/>, Tel.: +49 89 413 253 55 800

Bei arbeitsrechtlichen Fragen steht uns die Arbeitsrechtskanzlei vangard | Littler, RA Sebastian Juli, mit großer Expertise zur Seite. Sollten sich Veränderungspotentiale ergeben, dann können diese arbeitsrechtlich ausgewogen begleitet werden.



vangard | Littler, Benrather Straße 12, 40213 Düsseldorf,  
<https://www.vangard.de/>, Tel.: +49 211 1306 560

Unser Experte zur Überprüfung des Rechnungswesens, der Bilanzierung und prüfungsrelevanter Themen ist Herrn WP/Stb Dieter Dunkerbeck von der DWP-Gruppe. Daneben werden alle geforderten insolvenzrechtlichen Bescheinigungen dokumentiert.

**D W P G R U P P E**

DWP – Aktiengesellschaft, Graf – Recke – Straße 231, 40235 Düsseldorf, <https://www.dwp-gruppe.com/>, Tel.: +49 211 914 380.

Durch die Bündelung der Kompetenzen sind Die Sanierungsexperten in der Lage umfangreiche Prüfungen (**S6 – Gutachten**), aber auch Spezialthemen zu bearbeiten.

Jederzeit stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung – rufen Sie uns einfach an oder senden Sie eine E-Mail an [torsten.voss@sencon.de](mailto:torsten.voss@sencon.de)